

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

47 (9.8.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 47.

Donnerstag, den 9. August

1917.

Bekanntmachungen.

(Nr. 5948.) **Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.**

Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:
 - a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
 - b) an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm;
2. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
 - an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
 - an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogr.,
 - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogr.,
 - an Hafer bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogr.,
 - an Erbsen einschließlich Peluschken und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
 - an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Linen bis zu einhundert Kilogramm,
 - an Milchfrucht dieselben Maße nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
 - an Buchweizen bis zu einhundert Kilogr.,
 - an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidebestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Den Verkehr mit Obst betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse und Obst vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) und in Vollzug der Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 16. April 1917, den Verkehr mit Gemüse, Obst und Südfrüchten betr. (Ges. und Verordnungsbl. S. 90), bestimmen wir unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 2. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 150), vom 22. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 168) und vom 9. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 185) mit sofortiger Wirkung folgendes:

I.

Der Auktat und Abiaz von Obst aller Art darf nur durch unsere Geschäftsstelle — Badische Landwirtschaftskammer — und durch deren Oberaufkäufer (Verlader) und Unteraufkäufer (Vertrauensmänner) erfolgen. Als Aufkäufer, die über ihre Bestellung einen Ausweis von unserer Geschäftsstelle erhalten, sollen vorzugsweise die bis-

her in den verschiedenen Gebieten tätigen u. daher mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Händler Verwendung finden, sofern in ihre Zuverlässigkeit kein Zweifel zu setzen ist.

II.

Der Versand von Obst aller Art unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher ist

- a) bei Bahn- oder Schiffsversand in Mengen bis zu 10 Kilogramm für jeden Empfänger mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Frachtbrief (Expreskaufkarte) zulässig;
- b) bei sonstiger Verbringung mit Fuhrwerk, Handwagen, als Traglast, Reisegepäck, Handgepäck oder Postsendung bis zu 3 Kilogramm frei, dagegen bei Mengen von mehr als 3 Kilogramm bis 10 Kilogramm für jeden Empfänger nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Beförderungsschein zulässig.

Die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung kann in besonders begründeten Fällen auch den Versand von größeren Mengen als 10 Kilogramm zulassen.

III.

Die Sammler von Beeren zum eigenen Verbrauch bedürfen zum Mitnehmen der von ihnen gesammelten Mengen von über 3 Kilogramm eines von der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung abgestempelten Beförderungsscheins, zum Versand von über 3 Kilogramm eines der in Ziffer II genannten Begleitpapiere.

IV.

Die Abgabe der abgestempelten Frachtbrieft, Expreskaufkarten und Beförderungsscheine kann, soweit sie nicht ausdrücklich der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung vorbehalten ist (II Absatz 2), außer bei der Geschäftsstelle selbst auch bei den von ihr Beauftragten (Oberaufkäufern, Vertrauensmännern) oder wo solche nicht angesetzt oder nicht leicht zu erreichen sind, beim Bürgermeisterrat beantragt werden.

V.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschriften des § 16 der obengenannten Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 strafrechtlich verfolgt.

VI.

Vorstehende Anordnungen finden auf Weintrauben, Südfrüchte und Dörrobst keine Anwendung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1917.

Badische Obstversorgung.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.G.Bl. S. 307) und in Ergänzung unserer Bekanntmachungen vom 15. Juni 1917 (Staatsanzeiger Nr. 161) und vom 18. Juli 1917 (Staatsanzeiger Nr. 193) bringen wir die von unserer Preiskommission für das Großherzogtum festgesetzten Höchstpreise beim Verkauf von Obst durch den Erzeuger, sowie durch den Groß- und Kleinhandel für nachstehende Obstsorten zur Kenntnis.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
			(Beibrändertpreis)
	für das Pfund		
Johannisbeeren	3	3	3
Stachelbeeren	25	30	38
Stachelbeeren, reife u. unreife	25	30	38
Himbeeren	50	55	63
Heidelbeeren	35	40	50
Preiselbeeren	40	46	55

	für das Pfund		
	₰	₰	₰
Kirschen, große Versandware	30	35	40
Kirschen, kleine Brennirschen	20	24	28
Reineclauden	30	34	40
Mirabellen, große grüne	35	39	45
Frühweitschgen und großfrüchtige Pflaumen	22	26	32
Pfirsiche:			
Großfrüchtige Weinbergpfirsiche	22	29	35
Kleinfrüchtige Weinbergpfirsiche	15	18	22
Edelpfirsiche ab 1. August	40	46	55
Aprikosen	40	46	55
Frühbirnen bis 1. September 1917:			
Großfrüchtige	35	39	44
Kleinfrüchtige	25	29	34
Frühäpfel bis 1. September 1917:			
	30	34	40
Fallobst bis 1. September 1917:			

für den Zentner
 6 M 8 M 10 M
 In den Städten mit über 20 000 Einwohnern, sowie in einzelnen aus besonderen Gründen in Betracht kommenden Orten, für die jeweils unsere Genehmigung einzuholen ist, darf der Kleinhandels- (Verbraucher-)preis für nachstehende Obstsorten bis zu den folgenden Sätzen vom Kommunalverband erhöht werden:

	für das Pfund		
	₰	₰	₰
Johannisbeeren	40	3	
Stachelbeeren, reife und unreife	40		
Himbeeren	65		
Kirschen, große, Versandware	45		
Kirschen, kleine, Brennirschen	30		
Reineclauden	45		
Mirabellen, große grüne	50		
Frühweitschgen und großfrüchtige Pflaumen	34		
Pfirsiche:			
Großfrüchtige Weinbergpfirsiche	38		
Kleinfrüchtige Weinbergpfirsiche	24		
Edelpfirsiche vom 1. August ab	60		
Aprikosen	60		
Frühbirnen:			
Großfrüchtige	46		
Kleinfrüchtige	36		
Frühäpfel	42		

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
 Karlsruhe, den 31. Juli 1917.
 Badische Obstversorgung.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Anlauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Juli 1917:

für 100 kg Hafer	— M.	— Pf.
für 100 kg Roggenstroh		
Flegeldrusch	5 M.	— Pf.
gepreßtes	4 M.	70 Pf.
lojes	5 M.	— Pf.
Maschinendrusch	5 M.	— Pf.
für 100 kg Heu		
Wiesenheu		
gepreßtes	11 M.	35 Pf.
lojes	10 M.	50 Pf.
Kleeheu	12 M.	50 Pf.

Durlach, den 4. August 1917.
 Großherzogliches Bezirksamt.
Durlach. Handelsregister. Eingetragen:
 Julius Schaefer, Blumen-Drogerie und Photo-Haus, Durlach. Inhaber ist Julius Schaefer, Durlach, Amtsgericht.

(Nr. 5958.) **Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.**
 Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.
 Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 M.
bei Bohnen	80 M.
bei Linsen	85 M.
bei Ackerbohnen	60 M.
bei Peluschken	60 M.
bei Saatwicen (Vicia sativa)	50 M.
bei Winter-, Sand- oder Bittelwicen (Vicia villosa)	45 M.
bei Vogelwicen (Vicia craca)	28 M.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.
 Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen, sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei faser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.
 Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.
 Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Art. IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.
 Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6.
 Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeort, sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), und für Originalfaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalfaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Höchstzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalfaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

- für die erste Abfaat bis zu 30 Mark
- für die zweite Abfaat bis zu 25 Mark
- für die dritte Abfaat bis zu 20 Mark

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsfaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung, sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:

In Vertretung:
von Braun.

Ergänzung

der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 (Bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 351) erhält folgenden Absatz 2:

Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkt an, an dem ihr Verlangen auf Ueberlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die im § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zugunsten der Heeresverwaltung vom 4. Dezember 1916 vorgesehene endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft (Berlin W 10, Viktoriastraße 34) getroffen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
J s e r t, Generalleutnant.

(Nr. 5874) Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern.

Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Befugung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Ausführungsverordnung betreffend Voranmeldung der Faszbestände.

Vom 6. Juli 1917.

Unbeschadet der umfassenden Bestandserhebung, die demnächst durch Vermittlung der Landesbehörden veranstaltet werden soll, wird, in Gemäßheit von § 1 der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faszbewirtschaftung (Reichsstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575), um eine Stockung in der Faszversorgung zu vermeiden und den Weg für ankaufswise Erfassung etwa vorhandener Bestände durch die im Bertragsverhältnisse zur Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft stehenden Händler zu ebnen, zum Zwecke der Gewinnung einer vorläufigen Uebersicht größerer Faszbestände angeordnet.

1. Wer innerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig Fässer herstellt, an- oder verkauft oder verleiht, ist verpflichtet, soweit er am 15. Juli 1917 Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung für Fässer, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis zum 24. Juli 1917 schriftlich anzuzeigen
 - a) die Anzahl der Gebinde,
 - b) den Rauminhalt in Litern jedes einzelnen Gebindes,
 - c) den Zweck, zu dem die Gebinde dienen oder zuletzt gedient haben,
 - d) den Ort, wo sich die Gebinde befinden,
 - e) den Eigentümer der Gebinde.
2. Dieser Anzeigepflicht unterliegen auch alle Kriegsgesellschaften und Kriegsstellen, die zur Versendung der ihrer Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstände, Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde verwenden, alle Kommunalverwaltungen und Kommunalverbände.
3. Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die sich am 15. Juli 1917 auf dem Transport befinden, sind unmittelbar nach ihrer Ankunft anzuzeigen, soweit eine der nach 1 und 2 anzeigepflichtigen Personen oder Stellen den Gewahrsam an ihnen erlangt.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Faszbewirtschaftung:
Geheimer Rat Dr. Bentler.

Bekanntmachung über den Ankauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Der Ankauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinden erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Faszbewirtschaftung versehenen Ausweisarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Faszhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Faszhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Faszhändler G. m. b. H. in Berlin gezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweisarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Faszbewirtschaftung bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten und bezw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeiorgane und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweisarten, die der Reichskommissar für Faszbewirtschaftung jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bezw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Ankauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faszbewirtschaftung (Reichsstelle) vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 9. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Faszbewirtschaftung:
Geheimer Rat Dr. Bentler.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

(Vom 14. Juli 1917.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genussmittel irgend welcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirt- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwaschbare Web-, Wirt- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbebetrieblenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2.
In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden. Für die Benutzung eines Bades des Gewerbebetriebes dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottirtuch überlassen werden.

§ 3.
Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gäste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4.
Web-, Wirt- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5.
Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6.
Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30x40 cm an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7.
Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.
Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Bentler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben in Durlach betreffend.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissar festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen (mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen. (Art. 20 des Einkommensteuergesetzes.)

Im laufenden Jahre sind die Verzeichnisse, wozu Vordrucke durch die Post zugestellt werden, mit Datum und Unterschrift versehen längstens bis

Mittwoch, den 15. August, nachmittags 5 Uhr, beim Gr. Steuerkommissar, Uhländstr. 51, abzugeben (Einsendung durch die Post).

Wer Hilfspersonen beschäftigt und keine Vordrucke erhalten haben sollte, ist dennoch verpflichtet, jene Personen anzumelden und muß die nötigen Vordrucke beim Gr. Steuerkommissar holen lassen.

Die Anleitung auf der Rückseite der Vordrucke ist genau zu beachten.

Wer die ihm obliegenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3-500 Mk.

Durlach, den 28. Juli 1917.

Der Gr. Steuerkommissar für den Bezirk Durlach.